

Zahrnt setzt dabei nicht nur voraus, daß der Leser das bürgerliche Gesetzbuch kennt, sondern auch, daß bereits Vorkenntnisse über die rechtliche Einordnung von Verträgen über die Lieferung von DV-Systemen vorliegen. Entsprechend knapp sind hier die Ausführungen gehalten. Es ist das Anliegen des Autors, im Kernstück seiner Arbeit auf *alle* DV-spezifischen Rechtsfragen einzugehen. Ohne Übertreibung kann man sagen, daß dies ausgezeichnet gelungen ist. Es gibt wohl kaum eine Frage aus der Praxis, die hier nicht behandelt wird. Zahrnt hat über 200 DV-spezifische Urteile aufgearbeitet, die überwiegend in seiner DV-Rechtsprechung Band I und II (auszugsweise oder zusammenfassend) abgedruckt sind. Teilweise ist die aufbereitete Rechtsprechung bereits sehr dicht, so bei der Frage nach der rechtlichen Einheit beim Erwerb von Hardware und Software durch einen Lieferanten, wenn dieser getrennte Verträge für Hardware und Software vorlegt, wobei die nach Drucklegung ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. 3. 1987 —

VIII ZR 43/86 — (Stichwort: Einheitlichkeitswille) nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Hervorzuheben ist auch die Aufbereitung der Probleme, die sich vor, bei und nach Lieferung der DV-Systeme ergeben, etwa die Abhandlung zu Aufklärungs- und Beratungspflichten des Lieferanten, der Umfang der Lieferverpflichtung sowie die Probleme der Gewährleistung. Schließlich sind auch die mit der Wartung von Hardware und Pflege von Standardprogrammen auftauchenden Rechtsfragen sorgfältig und umfassend dargestellt.

Das Buch ist als Fundgrube unverzichtbar für jeden, der sich mit DV-Rechtsfragen beschäftigt. Wenn es auch drucktechnisch schlicht gestaltet ist (was der Autor im Vorwort selber einräumt), so ist es doch übersichtlich gegliedert und erlaubt nicht zuletzt durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis jederzeit den schnellen Zugriff auf die konkrete Frage.

*Dr. Peter Wössner, Rechtsanwalt in Frankfurt*

## BERICHTE

# „Expertensysteme im Recht — Auswirkungen auf Rechtstheorie und Computerrecht“ — Workshop in Tübingen

Am 25./26. Juni 1987 fand an der Universität Tübingen der vierte Workshop zum Thema „Expertensysteme im Recht“ statt. Veranstalter war wie im Vorjahr der Arbeitskreis „Formalisierung und Expertensysteme im Recht“ der Gesellschaft für Informatik (GMD) in Bonn. Der Schwerpunkt der Arbeit war in diesem Jahr die Herausarbeitung von Wechselwirkungen zwischen Expertensystemforschung und Rechtstheorie. Dazu hatten sich zum ersten Mal Vertreter beider Fachgebiete zum Gespräch zusammengefunden. Die Rechtstheorie vertraten u.a. die Professoren *Alexy, Koch* und *Rußmann*, sowie *Priv.-Doz. Dr. Herberger*. Vertreter der Rechtsinformatik waren u.a. die Professoren *Fiedler, Haft, Traunmüller* und *Philipps*. Als Gäste aus dem Ausland berichteten die Professoren *Thorne McCarty* (Rutgers University, New York), *Trevor Bench-Capon* (Imperial College, London), *Munenori Katabara* (Meiji Yakuin University, Tokyo) *Richard P. Jones* (University of Leicester) und der Ex-Präsident der amerikanischen Computer Law Association, *Roy Freed*, über ihre Arbeit und ihre bisherigen Erfahrungen beim Computer-Einsatz im Recht.

Eröffnet wurde der Workshop von *Prof. Traunmüller*. In seiner Eröffnungsrede betonte er, daß es Aufgabe des diesjährigen Workshops sei, die Diskussion zwischen zwei Gruppen von Wissenschaftlern zu ermöglichen, die in aller Regel weit entfernt voneinander

arbeiten. Ziel des Workshop sei es zum einen, die Übereinstimmungen im Umfang, Zugang und Tendenzen zu skizzieren, zum anderen die Rolle der Informatik bei der Erschließung neuer Tätigkeitsfelder festzulegen.

Daraufhin konkretisierte *Prof. Fiedler* diese Ziele folgendermaßen: Es sei zum einen herauszuarbeiten, inwieweit juristische Theorien Übereinstimmungen mit der Architektur von Expertensystemen aufwiesen, zum anderen sei das Verhältnis von formalen und hermeneutischen Methoden im Recht neu zu überdenken.

Im Anschluß daran stellte *Prof. McCarty* das Taxman-System vor. In diesem seit 1973 laufend fortentwickelten System werden die steuerrechtlichen Folgen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in einer Kapitalgesellschaft nach US-Recht aufgezeigt. Bei der Arbeit an diesem System habe sich gezeigt, daß selbst in Rechtsgebieten mit vergleichsweise klar strukturierten Begriffen, die Offenheit der Begriffe das zentrale Problem darstelle. Dieses Problem sei aber entgegen der Ansicht vieler Kritiker von Expertensystemen im Recht nur durch eine verstärkte formale Durchdringung juristischer Begriffsbildung möglich.

Nach einer intensiven Diskussion dieser These sprach *Prof. Bench-Capon* über logische Modelle von Gesetzen und deren Bedeutung für die Erstellung von Expertensystemen. Dabei stellte er insbesondere zwei

Problemkreise in den Vordergrund seiner Betrachtungen. Zuerst betonte er, daß logische Modelle häufig zeitliche Beziehungen nicht gut genug repräsentierten, um direkt als Basis für ein Expertensystem verwandt werden zu können. Weiter behandelte auch er das Problem der Offenheit von Begriffen. Diesbezüglich favorisierte er für Expertensysteme Lösungsansätze, die die Bestimmung des Umfangs offener Begriffe letztlich dem Benutzer überlassen und ihm lediglich verschiedene Auslegungsmöglichkeiten anbieten. Zweifel an der Allmacht von Expertensystemen aus berufenem Munde!

In seinem Vortrag über die Münchener Bemühungen zur Erstellung eines Expertensystems schloß *Prof. Philipps* an die Ausführungen *McCarty's* an. Er hob hervor, daß das Problem eines zur Entscheidung anstehenden Falles in der Abweichung von einem gesetzlich geregelten Musterfall liege. Sicher sei der Computer in absehbarer Zeit nicht in der Lage, ein Gefühl für die feinen Bedeutungsunterschiede der natürlichen Sprache zu bekommen, welches aber zur Interpretation der einzelnen Gesetze notwendig ist. Jedoch könne der Computer bereits heute — und hier liege auch der Schwerpunkt des derzeitigen Computereinsatzes — den Menschen beim Fallvergleich unterstützen. Die eigentliche Entscheidung selbst müsse aber der Mensch selbst treffen.

Jur. Expertensysteme in Japan wurden von *Prof. Kitahara* in Vertretung von *Prof. Yoshino* vorgestellt. Dabei war insbesondere interessant, daß man in Japan intensiv daran arbeitet, juristische Metaregeln, wie z. B. *lex specialis derogat lex generalis*, juristischen Expertensystemen zu inkorporieren.

Einen im Tagungsprogramm nicht vorgesehenen, aber wegweisenden Beitrag gab es in der anschließenden Diskussion. *Prof. Alexy* betrachtete die bisherigen Diskussionsbeiträge von der rechtstheoretischen Seite. Dabei hob er besonders hervor, daß eine Formalisierung auch für die Rechtstheorie notwendig sei, um die Struktur des Rechtssystems adäquat darstellen zu können. Allerdings hielt er es bei dem jetzigen Stand der Erkenntnisse für unmöglich, offene Begriffe allein mit formalen Mitteln darzustellen.

Den zweiten Tag des Workshop eröffnete *Prof. Haft* mit einem Vortrag über das von der Universität Tübingen in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Zentrum der IBM in Heidelberg entwickelte LEX-Projekt. *Prof. Haft* berichtete über die Probleme und Lö-

sungen bei der Schaffung der juristischen Wissensbasis. *Prof. Jones* zeigte die Erfordernisse bei einer computerunterstützten Ausbildung des Benutzers auf. Die zur Projektverwirklichung erforderlichen formalen und linguistischen Grundlagen wurden von Herrn *Dr. Wetter* erläutert.

Kernpunkt dieser Arbeiten ist die automatische Umsetzung natürlicher Sprache in logische Regeln. Ermöglicht wird dadurch die automatische Bildung logischer Regeln bei Eingabe einer Sachverhaltsdarstellung in natürlicher Sprache. Bei ausreichend großer Wissensbasis (d. h. bei einer größeren Anzahl logischer Regeln) kann damit eine Unterstützung des Menschen durch den Computer bei der Lösung unbekannter Fälle erreicht werden.

Im Anschluß an das LEX-Projekt stellte *Thomas Gordon* (GMD Bonn) das nichtmonotone System *System OBLOG-2* zur Wissensrepräsentation vor. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Expertensystemen ermöglicht dieses die Verarbeitung von unvollständigen und sich ändernden Wissensbasen. Nach *Gordon* sei allein dadurch eine angemessene Darstellung des juristischen Argumentationsprozesses möglich.

Im letzten Vortrag des Workshop wies der amerikanische Rechtsanwalt *Roy Freed* zunächst auf die sich ständig wandelnde Technik hin. Im Gegensatz hierzu seien die bestehenden Gesetzesregeln statisch. Im bestehenden Recht werde jeweils nur ein einzelner und nur ein bekannter Fall angesprochen. In diesem Gegensatz hege aber die Herausforderung für alle Juristen. Von einer gesetzmäßigen Betrachtungsweise ausgehend müssen sie unter Berücksichtigung der neuen Technologien eine Fertigkeit entwickeln, der Gesellschaft zügig und effektiv zu helfen.

Nach einer letzten Diskussion wurde die Veranstaltung von den Professoren *Traummüller* und *Fiedler* geschlossen. Wie auch *Prof. Traummüller* in seiner Zusammenfassung hervorhob, wurden die in den Workshop gesetzten Erwartungen erfüllt. Insbesondere konnten trotz der Verständigungsschwierigkeiten erste Annäherungen von Rechtstheoretikern und Rechtsinformatikern erreicht werden, wodurch eine Ausgangsbasis für künftige gemeinsame Arbeiten geschaffen wurde.

Eine Veröffentlichung aller Referate ist noch für das Jahr 1987 geplant.

*Ass. Günter Bauer / wiss. Ang. Claus-Michael Baier, Tübingen.*

## EDV-Ausbildung für arbeitslose Juristen

Für arbeitslose Juristen und Wirtschaftswissenschaftler bietet sich als Fortbildungsmaßnahme ein Seminar an, das die TOP-Mikro-Computer-Schule GmbH (Balkenstraße 15-19, 4600 Dortmund 1) als Auftragsmaßnahmen für den Fachvermittlungsdienst des Arbeitsamtes Dortmund durchführt.

Das Seminar behandelt „anwendungsbezogene EDV“. Es umfaßt 65 Unterrichtstage mit jeweils 8 Stunden. Dieses Pilotprojekt, das erstmalig am 1. 4. 1987 anläuft, ist für die erste Periode bereits voll ausgebucht; die Durchführung weiterer Seminare hängt von den Ergebnissen dieses Pilotprojektes ab. Auskunft über weitere derartige Projekte gibt Herr Schneider, Fachvermittlungsdienst des Arbeitsamtes Dortmund.

Ziel der Maßnahme ist es, grundlegende anwendungsbezogene EDV-Kenntnisse, sowie die Fähigkeit zur optimalen Nutzung der Datenbanken „JURIS“ und „DATEV-LEXinform“ zu vermitteln.

Im einzelnen werden Grundlagen der EDV, Programmierkenntnisse und Kenntnisse im Software-Einsatz behandelt. Ferner werden ein Bewerbungs-Training sowie ein spezielles Datenbank-Training für Juristen bzw. ein davon getrenntes Training für Wirtschaftswissenschaftler angeboten.

Das Seminar wird aus Mitteln des Arbeitsamtes Dortmund gefördert.

Burkhard Piel